

Richtlinien für das Erstellen von Hochsitzen, Bodensitzen und Passhütten auf Gemeindegebiet der Gemeinde Tamins

1. Rechtliche Grundlagen

Jagdliche Hochsitze, Bodensitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald oder ausserhalb dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 27 KWaG vom 11. Juni 2012, Art. 17 KWaV vom 3. Dezember 2012). Hingegen ist die Zustimmung des Forstdienstes erforderlich (vgl. Art. 27 KWaG, Art. 18 KWaV). Ausserhalb von Wald gelten Art. 40 (nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben) und Art. 50 (Meldeverfahren) der KRVO vom 24. Mai 2005.

2. Definitionen von Jagdhilfen

2.1 Sitzgelegenheit am Boden

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und -latten am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen von Bäumen durch einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw.

2.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierte Leiter, der an einem Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

2.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit Stand- oder Sitzflächen, mit oder ohne seitliche Verkleidung und Dach.

2.4 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

2.5 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach deren Erstellung permanent verbleibt.

2.6 Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz aus, beschossen werden kann, müssen unter Umständen einzelne Bäume entfernt werden. Die Entfernung der Bäume darf nur mit Bewilligung des Revierförsters erfolgen.

3. Richtlinien für die Regelung von Jagdhilfen

3.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Die baumschonende Erstellung von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst nicht mit allzu formalen Verfahren (BAB, Amt für Wald und Naturgefahren) erschwert, auch wenn die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden sind.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen, meldepflichtig.

3.2 Betroffene Gebiete

Die vorliegenden Richtlinien gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

3.3 Bewilligungspflicht

Eine Baute ist bewilligungspflichtig, wenn ein Podest, ein Dach oder mindestens eine Wand erstellt wird. Eine Sitzgelegenheit am Boden ist bewilligungspflichtig, sobald waldfremde Materialien wie Blachen, Kunststoff, Metall etc. verwendet werden.

3.4 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis auf Weiteres erteilt. Wird die Baute nicht innerhalb eines Jahres ab Bewilligung erstellt, verfällt die Bewilligung.

3.5 Kennzeichnung, Eigentum und Haftung

Eine Bewilligung wird nur an Jagdberechtigte erteilt. Jedem Jäger werden höchstens drei Hoch- oder Bodensitze bewilligt. Die Anzahl Passhütten regelt das kantonale Jagdgesetz.

Die Baute ist durch den Ersteller zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungsnummer wird dem Ersteller durch den Revierförster zusammen mit der Bewilligung mitgeteilt. Bauten ohne Kennzeichnung werden als widerrechtlich betrachtet und werden durch das Forstamt Tamins auf Kosten des Erstellers entfernt.

Der Gesuchsteller ist für eine sichere Erstellung und den nötigen Unterhalt verantwortlich. Die Gemeinde als Grundeigentümerin und als Bewilligungsinstanz lehnt jegliche Haftung ab.

Bauten, die ohne Bewilligung erstellt werden, sind gegen Busse innerhalb von 10 Tagen abzubrechen. Geschieht dies nicht in der vorgegebenen Frist wird die Baute auf Kosten des Erstellers durch das Forstamt entfernt. Ältere bestehende Bauten, welche keinem Ersteller zugeteilt werden können, werden durch das Forstamt entfernt.

3.6 Bauliche Vorgaben

Für das Aufstellen von jagdlichen Bauten dürfen keine Erdverschiebungen (Grabarbeiten) vorgenommen werden.

Hochsitze und Bodensitze dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger zugänglich sein. Die maximalen Aussendimensionen der Baute inkl. Stützen und Fundamente betragen 1.4 x 1.4 x 2.3 m.

Es dürfen nur unbehandeltes Holz ohne Farbanstrich oder andere, natürliche Materialien verwendet werden. Das Verwenden von fremden Materialien als Isolations- oder Dichtungsmaterial ist nicht erlaubt. Die verwendeten Materialien sind so zu benutzen, dass sie nach ihrer Lebensdauer wieder getrennt und fachmännisch entsorgt werden können. Die Umwelt ist durch das Verwenden von geeigneten Materialien und durch sorgfältiges montieren zu schonen. Über Ausnahmen entscheidet der Revierförster.

Das Befestigen der Baute oder Teile davon mit Nägeln, Eisenstäben, Drähten und dergleichen an Bäumen ist verboten. Dadurch entstandene Schäden oder Wertverminderung an Bäumen und Bauwerken werden dem Ersteller in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für bereits bestehende Bauten.

3.7 Schussschneisen und Futterstellen

Durch den Bau eines Hochsitzes, Bodensitzes oder einer Passhütte entsteht kein Anspruch auf das Anlegen einer Salzlecke, einer Futterstelle oder das Ausschneiden von Schussschneisen, Zugangswegen etc. Schussschneisen bedürfen einer Bewilligung durch den zuständigen Revierförster.

3.8 Entfernen der Baute

Bei forstlichen Massnahmen (z.B. Holzschläge) kann der zuständige Forstdienst die Entfernung der Baute jederzeit und entschädigungslos verlangen.

Wird die Baute für die Jagd nicht mehr benutzt, so ist dies der Gemeinde schriftlich zu melden. Die Baute ist dann zu entfernen. Durch den Antrag zur Erstellung einer jagdlichen Baute verpflichtet sich der Ersteller, die Baute bei nicht mehr Benutzung z.B. infolge Aufgabe der Jagd, samt die dazu verwendeten Materialien zu entfernen und fachmännisch zu entsorgen.

4. Antrag einer Bewilligung für Neubauten sowie Verlängerung der Bewilligung

4.1 Ausführungsorgan

Der Gemeindevorstand beauftragt als Ausführungsorgan für die Bewilligungen den Revierförster.

4.2 Erforderliche Angaben und Unterlagen für das Gesuch

Der Standort der Baute ist mittels Lokalname, genauen Koordinaten sowie Eintrag des Standortes in einem Plan 1:5'000 oder 1:10'000 klar zu dokumentieren.

Das Gesuchformular ist komplett ausgefüllt dem Revierforstamt einzureichen

4.3 Bewilligungsablauf

Für neue Bauten findet jeweils im Juli eine Abnahme durch den Revierförster statt. Deshalb müssen die Anträge für neue Bauten bis spätestens 31. Mai eingereicht und bis spätestens 30. Juni erstellt werden. Kurzfristig vor der Jagd eingereichte Gesuche werden erst im darauf folgenden Jahr behandelt. Dadurch können Störungen kurz vor der Jagd vermieden werden.

Die vorliegenden Richtlinien gelten grundsätzlich auch für die Verlängerung der Bewilligung für bereits bestehende Bauten. Der Ist-Zustand kann erhalten bleiben, wenn ein Umbau nicht möglich ist. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen. Bauten, welche den vorliegenden Richtlinien nicht entsprechen, können nicht an einem weiteren Jäger übertragen werden, d.h. sie müssen vom Ersteller zurückgebaut und entsorgt werden.

Gesuche um Erstellung einer Jagdeinrichtung wird durch den Forstdienst und die Wildhut beurteilt und allfällig durch den Forstdienst der Gemeinde Tamins bewilligt.

Bei Nichtbefolgen der Auflagen wird die Bewilligung nicht erteilt oder entzogen. Widerhandlungen gegen diese Richtlinien haben ein Bewilligungsentzug bzw. die Verweigerung von künftigen Bewilligungen zur Folge.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Gemeindevorstand Tamins am 8. April 2025 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden.